

Benutzungsordnung für den Veranstaltungsraum der Bieselsberger Dorfscheune

I. Allgemeines

In der Dorfscheune gibt es einen baurechtlich genehmigten Ausstellungs- und Veranstaltungsraum für bis zu 60 Personen. Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Mietvereinbarung, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.

Der Mieter darf zu seiner Veranstaltung nicht mehr Gäste einladen, als der Veranstaltungsraum Platz bietet. Obwohl die Dorfscheune größenbedingt nicht den Bestimmungen der VStättVO unterliegt, orientieren sich Brandschutz und sonstige Sicherheitsvorkehrungen an dieser. Aus diesem Grund wird vom Mieter erwartet, die Art seiner Veranstaltung in der Mietvereinbarung zutreffend und hinreichend genau zu beschreiben. Falsche Angaben berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

2. Gewerbliche Veranstaltungen

Dem Mieter ist bekannt, dass öffentlich zugängliche, gewerbliche Veranstaltungen oder Gewerbeausübung bei Veranstaltungen eine Anmeldung bei der Stadtverwaltung Schömberg und ggf. der Erlaubnis bedürfen. Soweit erforderlich, ist der Mieter verpflichtet, eine behördliche Erlaubnis / Genehmigung einzuholen (z.B. gaststättenrechtliche Anordnung, Musikerlaubnis) und seine Veranstaltung steuerlich anzumelden.

3. Rauchverbot

In der Dorfscheune besteht absolutes Rauchverbot. Falls der Mieter seinen Besuchern einen Raucherbereich zur Verfügung stellen will, kann er diesen vor dem Eingang platzieren. Dort gibt es einen Aschenbecher, der vom Mieter in Ordnung zu halten ist.

4. Vermeidung von Lärmbelästigung

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm verursachte Geräuschimmission weder die gesetzlichen Grenzwerte noch die Auflage des Landratsamts Calw überschreitet. Die gesetzlichen Grenzwerte, gemessen an den nächstgelegenen Wohngebäuden, betragen 70dB(A) am Tag, in Ruhezeiten (20.00 - 22.00 Uhr) 65dB(A) und bei Nacht (ab 22.00 Uhr) 55 dB(A). Die Auflage des Landratsamts Calw definiert für die (Lärm-) Zusatzbelastung am Sandort der Dorfscheune folgende (geringere) Maximalwerte: tags 60 db(A), nachts 45 db(A).

5. Haftung

Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume in ordentlichem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Mängel sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Übergaben / Rücknahmen wird ggfs. ein Übergabeprotokoll erstellt.

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Gäste oder sonstigen Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Vermieters verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch seine Gäste oder Dritte gegen ihn geltend gemacht werden könnten. Auch haftet der Mieter für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten oder Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Der Mieter hat die Pflicht, nach der Veranstaltung die Räume sowie Einrichtungen dem Vermieter in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann der Vermieter Räumungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

6. Sicherheit und Brandschutz

Der Mieter hat feuerpolizeiliche und sonstige polizeiliche Vorschriften genau zu beachten. Auch sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften bei Aufbau, Veranstaltung und Abbau von ihm einzuhalten. Die in der Mietverantwortung genannte verantwortliche Person stellt sicher, dass sie unter der angegebenen Mobil-Telefonnummer erreichbar ist. Diese wird im Bedarfsfall an Polizei oder Rettungsdienste weitergegeben.

Werden elektrische Geräte angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

Bei der Verwendung von Dekorationen ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr zu achten. Zur Ausschmückung dürfen deshalb nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand zur Dekoration verwendet werden. Dekorationen müssen immer so angebracht werden, dass keine Behinderung entstehen kann. Insbesondere dürfen Ausgänge und Feuerlöscher nicht mit Ausschmückungsgegenständen oder Bestuhlungen verstellt oder verhängt werden.

Ausgänge ins Freie müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Das Abbrennen von Feuerwerk, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und feuergefährliche Stoffe wie bengalisches Licht oder Pyrotechnik ist untersagt. Im übrigen gelten gesetzlich vorgeschriebene Regelungen.

Es obliegt dem Mieter, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu garantieren.

7. Parken

Das Abstellen von Fahrzeugen im Garten der Dorfscheune ist unerwünscht. Vor die Dorfscheune dürfen nur die kenntlich gmachten Parkplätze benutzt, oder zur Anlieferung angefahren werden.

Auf der Straße stehen genügend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es versteht sich von selbst, dass der Mieter seine Gäste anhält, die vor dem Haus befindliche Bushaltestelle nicht zuzuparken. Erforderlichenfalls steht am Ortseingang gegenüber dem Friedhof ein öffentlicher Parkplatz mit weiteren Parkplätzen zur Verfügung.

8. Nachtruhe

Es gilt die gesetzliche Nachtruhe. Der offizielle Teil einer Veranstaltung dauert bis 22:00 Uhr, spätestens um 24:00 Uhr ist absolute Ruhe. Der im Überlassungsvertrag genannte Verantwortliche trägt die Verantwortung. Und zwar auch für eventuelle "Restgäste".